

# Erlaubnisschein für Erdarbeiten



## 1. Antrag (vom Antragsteller auszufüllen)

1.1 Bauherr: \_\_\_\_\_

1.2 Bezeichnung des Bauobjektes: \_\_\_\_\_

1.3. Bezeichnung der beigefügten Unterlagen, aus denen der Bereich der Erdarbeiten ersichtlich ist: \_\_\_\_\_

1.4. Bauausführende Firma:  
(Ansprechpartner / Telefon) \_\_\_\_\_

1.5. Erlaubnis beantragt vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Falls im Zuge der Bauarbeiten Anlagen des ZVWA "Schilfwasser-Leina" beschädigt werden, so haftet der Verursacher für alle dem ZVWA "Schilfwasser-Leina" oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Auftrag für die Beseitigung eines verursachten Schadens.

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

## 2. Erlaubnis (wird vom ZVWASL ausgefüllt)

Az.: \_\_\_\_\_

### Leitungsbestand/ Sicherheitsmaßnahmen:

2.1. Arten der Leitungen:      Trinkwasser      Abwasser      Steuerkabel

Hauptleitung                 

Anschlussleitung                 

2.2. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen

Suchschachtung       Ortung       örtliche Einweisung durch Mitarbeiter des ZVWA "Schilfwasser-Leina"

Abstimmung und Festlegung der geplanten Trasse im Rahmen der örtlichen Einweisung.

Dieser Erlaubnisschein gilt nur für die o. g. Maßnahme und in Verbindung mit dem allgemeinen Hinweisblatt (**Anlage 1**).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Ist in den Plänen der Bereich der Maßnahme markiert, dann bezieht sich die Erlaubnis ausschließlich auf diesen markierten Bereich. Die ausgehändigten Pläne enthalten keine Aussage über die tatsächliche Verlegetiefe.

Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. Beschädigung von Leitungen, abweichende Lage der Leitungen, Auffinden nicht angegebener Leitungen) ist als Vertreter des ZVWA "Schilfwasser-Leina" zu informieren (auch außerhalb der Arbeitszeit):

**Trinkwasser:**      Telefon: 03623 / 3118030      **Abwasser:**      Telefon: 03623 / 3118040

Der Erlaubnisschein ist gültig vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Verlängert bis: \_\_\_\_\_

Friedrichroda, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Zweckverbandes

Örtliche Einweisung erfolgte am: \_\_\_\_\_

Datum / Uhrzeit

Unterschrift  
Mitarbeiter ZVWA

Unterschrift  
bauausführende Firma

Anlage:

Übersichtsplan/e M 1:25000

Bestandsplan/e M 1:500

TWSZ-Karte M 1:25000

## **ALLGEMEINE HINWEISE**

Für Baumaßnahmen im Bereich von Rohrleitungen und Kabeln in öffentlichen und privaten Grundstücken

**Anlage 1** zum Erlaubnisschein für Erdarbeiten  
vom \_\_\_\_\_ **Az:** \_\_\_\_\_

Zur Verhütung von Schäden aller Art an Versorgungsleitungen und Kabeln des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Schilfwasser-Leina" Friedrichroda (ZVWASL) ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Aufgrabungen in der Nähe von Rohrleitungen und Steuerkabeln ist im Leitungsbereich in jedem Fall Handschachtung vorzunehmen. Der Einsatz von schwerem Arbeitsgerät ist in diesem Bereich untersagt. Diese Aussage gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundarbeiten.
2. Zur Feststellung des Leitungs- und Kabelverlaufes sind in angemessenen Abständen Suchschlitze in Handschachtung anzulegen.
3. Versorgungsleitungen und Kabel dürfen nur von Hand freigelegt werden. Freigelegte Leitungen und Kabel sind durch entsprechende Maßnahmen vor Beschädigungen – auch Einfrieren – und gegen Lageänderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht untergraben oder freigelegt werden.
4. Versorgungsleitungen und Kabel dürfen ohne Zustimmung des ZVWASL in ihrer Lage nicht verändert werden.
5. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln ist ein Abstand von 0,40 m nicht zu unterschreiten. Falls dieser Wert aus technischen Gründen unterschritten wird, ist durch geeignete Maßnahmen, die zwischen den Betreibern abzustimmen sind, eine direkte Berührung zu verhindern.
6. Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln ist ein Abstand von 0,20 m einzuhalten. Sie sollten nach Möglichkeit im rechten Winkel zur Rohr- bzw. Kabelachse erfolgen.
7. Bei Maststandorten und Bauwerken ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu den Leitungen des ZVWASL einzuhalten.
8. Eine Überbauung der Leitungen und Anlagen des ZVWASL (einschließlich der Bepflanzung mit großwüchsigem Gehölz) ist nicht zulässig.
9. TW- und AW - Anschlussleitungen sind eigenverantwortlich aufzusuchen.
10. Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind lagemäßig zu belassen und höhenmäßig der neuen Straße anzupassen.
11. Das Überbauen der Rohrleitungen und Kabel des ZVWASL mit Straßenborde ist nicht statthaft. Es ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten.
12. Die Überdeckung der Rohrleitungen des ZVWASL von mindestens 1,20 m muss gewährleistet bleiben.
13. Im Bereich der Trinkwasserschutzzonen ist die Betankung und der Ölwechsel von Fahrzeugen und Geräten verboten. Die Richtlinien für Arbeiten in Schutzzonen sind einzuhalten!
14. Jede Beschädigung -auch die der Isolation- einer Leitung oder eines Kabels muss sofort dem ZVWASL unter den genannten Rufnummern zur Schadensbehebung gemeldet werden. Eine nicht behobene Beschädigung der Isolation, einer Leitung oder eines Kabels kann durch Korrosion die Zerstörung der Anlage zur Folge haben und stellt gegebenenfalls eine Gefährdung von Personen dar. Beschädigungen sind auch nach Jahren noch nachweisbar.